



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern

BAFU; HHM

POST CH AG

Einschreiben

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten
Olivier Félix
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aktenzeichen: BAFU-217.24-3/2

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Bern, 29. August 2022

Verfügung

vom 29. August 2022

betreffend das

Gesuch D22001 des BLW für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Min Anselm Hahn
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 979 21, Fax +41 58 46 479 78
Min.Hahn@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



1 Sachverhalt

1. Das im Rubrum genannte Gesuch für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) wurde ursprünglich mit Schreiben vom 22. Februar 2022 vom Servizio fitosanitario des Kantons Tessin dem BAFU eingereicht.
2. Das BAFU bestätigte den Eingang des Gesuchs per Email vom 23. Februar 2022 und prüfte in der Folge die Gesuchunterlagen nach Artikel 30 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) auf ihre Vollständigkeit.
3. Das BLW (Gesuchsteller) gab mit Email vom 29. Juni 2022 die Übernahme des Gesuchs des Kantons Tessins bekannt. Der Servizio fitosanitario des Kantons Tessin bestätigte dies seinerseits mit Schreiben vom 30. Juli 2022. Der Wechsel des Gesuchstellers wurde vom BAFU mit Email vom 3. August 2022 bestätigt.

2 Erwägungen

4. Das BAFU ist nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss gekommen, dass das Gesuch vollständig ist. Somit kann der Eingang des Gesuchs gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 FrSV im Bundesblatt (BBI) angezeigt und die nicht vertraulichen Akten können während 30 Tagen zur Einsicht beim BAFU aufgelegt werden.
5. Gleichzeitig kann das vollständige Gesuch gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 FrSV dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) zur Stellungnahme unterbreitet werden.
6. Der Gesuchseingang wird am 31. August 2022 im Bundesblatt publiziert, so dass die Frist für allfällige Stellungnahmen nach Artikel 42 Absatz 3 am 1. September 2022 zu laufen beginnt.
7. Das BAG, das BLV, das BLW, die EFBS und die EKAH haben das BAFU zu informieren, falls aus ihrer Sicht die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs nicht ausreichen, damit das BAFU gestützt auf Artikel 43 Absatz 4 FrSV zusätzliche Informationen von der Gesuchstellerin verlangen kann.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 25 Buchstabe c, Artikel 26 Buchstabe k, Artikel 42 Absätze 1 und 2 i.V.m. Artikel 30 sowie Artikel 43 Absatz 1 FrSV verfügt:

1. Das Gesuch vom 22. Februar 2022 ist vollständig.
2. Der Eingang des Gesuchs wird am 31. August 2022 im BBI publiziert und die nicht vertraulichen Akten werden während 30 Tagen (bis und mit 30. September 2022) beim Bundesamt für Umwelt, Abteilung Boden und Biotechnologie, Monbijoustrasse 40, 3011 Bern zur Einsicht aufgelegt.
3. Das Gesuch vom 22. Februar 2022 wird zur Stellungnahme zugestellt:
 - dem BAG,
 - dem BLV,
 - dem BLW,
 - der EFBS,
 - der EKAH.
4. Die Fachstellen nach Ziffer 3 werden ersucht, innerhalb der Frist von 3 Monaten bis zum 1. Dezember 2022 zum Gesuch Stellung zu nehmen.
5. Diese verfahrensleitende Verfügung ist nicht publikumsöffentlich.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten, Olivier Félix, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Zu eröffnen (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern